

RiAG Dr. Sabine Grommes, München*

Original-Examensklausur: „Das liebe Geld“

THEMATIK	Cash-Trapping, aberratio ictus, Tankstellenbetrug, Verwertbarkeit einer Aussage bei § 53 StPO, Befassungsverbot bei entgegenstehender Rechtskraft
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Strafakten des Amtsgerichts München, Az.: 842 Ds 235 Js 682471/18:

Staatsanwaltschaft München I 21.1.2019
235 Js 682471/18

I. Anklageschrift

in der Strafsache gegen

Hans Zucker geboren am 6.8.1979 in Nürnberg,
deutscher Staatsangehöriger, ledig, Angestellter, wohnhaft:
... München
Wahlverteidiger:
Rechtsanwalt Christian Schaller, ... München

* Die *Verfasserin* ist Richterin am Amtsgericht München. Die aktualisierte und geringfügig überarbeitete Examensklausur wurde vom LJPA Bayern in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2015 I als Aufgabe 6 gestellt.

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten aufgrund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Am 6.6.2018 gegen 14:00 Uhr kam es auf Höhe der Nymphenburger Str. 67, ... München, zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten Michael Krieg. Im Rahmen dieses Streits versetzte der Angeschuldigte dem Geschädigten Krieg ohne rechtfertigenden oder entschuldigenden Grund mit der rechten flachen Hand eine Ohrfeige auf die linke Wange. Der Geschädigte Krieg erlitt hierdurch, wie vom Angeschuldigten vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen, eine leichte Schwellung und Schmerzen.

2. Am 1.10.2018 gegen 7:15 Uhr stattete der Angeschuldigte den einzigen Geldautomaten im Vorraum der Filiale der Sparkasse München, Schleißheimer Straße 430, ... München, außerhalb der Geschäftszeit mit einer sog. Cash-Trapping-Vorrichtung aus, die er auf dem Geldausgabefach anbrachte. In einem solchen Aufsatz, der für den Bankkunden ein regulärer Teil des Geldausgabefachs zu sein scheint, befinden sich Klebestreifen, an denen die ausgeworfenen Geldscheine hängenbleiben. Der Bankkunde bemerkt hiervon nichts, sondern geht in aller Regel davon aus, dass der Automat defekt und der Abhebevorgang deshalb gescheitert ist, und entfernt sich – Cash-Trapping findet in aller Regel außerhalb der Geschäftszeiten der Bank statt – wieder. Die Summe wird jedoch vom Konto des Bankkunden abgebucht. Der Angeschuldigte ging dabei davon aus, dass der ihm persönlich bekannte Geschädigte Krieg in Kürze an dem Automaten Geld abheben und in der Annahme, der Geldautomat habe kein Geld ausgegeben, das Geld zurücklassen würde.

Um von der Überwachungskamera nicht erkannt zu werden, trug der Angeschuldigte eine dunkle Sonnenbrille sowie eine Baseball-Kappe und hatte zudem die Kapuze seines Pullis darüber tief in sein Gesicht gezogen. Um 7:21 Uhr hob der Geschädigte Krieg, wie von dem Angeschuldigten beabsichtigt, einen Betrag von 200 EUR an dem betreffenden Geldautomaten ab. Die Scheine blieben in der vom Angeschuldigten angebrachten Vorrichtung hängen. Der Geschädigte Krieg rief daraufhin die Polizei und wartete zusammen mit seiner Begleitung, Linda Felber, auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf das Eintreffen der Polizeibeamten. Sodann begab sich der Angeschuldigte, der in Sichtweite gewartet hatte und glaubte, der Geschädigte Krieg habe sich gänzlich entfernt, zu dem Geldautomaten und wollte aus der von ihm angebrachten Vorrichtung die Geldscheine entnehmen, um diese für sich zu behalten.

Noch bevor er das Geld an sich nehmen konnte, stellten ihn der Geschädigte Krieg und die Zeugin Felber, die den Angeschuldigten trotz seiner Tarnung aus der Entfernung erkannt und sich deshalb wieder in den Vorraum der Filiale begeben hatten, zur Rede. Im Verlauf des Gesprächs holte der Angeschuldigte mit dem rechten Fuß aus, um den Geschädigten Krieg an das Schienbein zu treten und ihm auf diese Weise Schmerzen zuzufügen. Der Angeschuldigte traf jedoch nicht, wie von ihm beabsichtigt, den Geschädigten Krieg, sondern die sich in diesem Moment schlichtend zwischen den Angeschuldigten und den Geschädigten Krieg schiebende Zeugin Felber. Die Zeugin Felber erlitt hierdurch ein Hämatom am linken Schienbein und Schmerzen. Der Geschädigte Krieg blieb unverletzt.

Andere Bankkunden hatten in dieser Zeit nicht versucht, an dem Automaten Geld abzuheben. Die sich immer noch in der Vorrichtung befindenden Geldscheine wurden anschließend sichergestellt und dem Geschädigten Krieg später ausgehändigt.

3. Am 1.10.2018 um 12:13 Uhr tankte der Angeschuldigte Benzin für 51,30 EUR an der Aral-Tankstelle, Schleißheimer Str. 371, ... München, in seinen Pkw, wobei der Angeschuldigte beabsichtigte, den Tankstellenbetreiber, den Zeugen Hahn, dazu zu bewegen, ihn im Vertrauen auf seine Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit tanken zu lassen, um sich anschließend ohne Bezahlung zu entfernen. Dies misslang jedoch, da der Zeuge Hahn ihn am Wegfahren hinderte.

Strafantrag wurde von den Geschädigten Krieg, Felber sowie dem zuständigen Vertreter der Sparkasse München form- und fristgerecht gestellt. Die Staatsanwaltschaft hält, soweit erforderlich, wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,
...

strafbar als zwei Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung (Ziffer 1 und 2) in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Diebstahl und Hausfriedensbruch (Ziffer 2) in Tatmehrheit mit versuchtem Betrug (Ziffer 3)

gem. §§ 123 I und II, 223 I, 230 I, 242 I und II, 263 I und II, 22, 23 I, 52, 53 StGB.

...

Zur Aburteilung ist gem. §§ 24, 25 Nr. 2 GVG, §§ 7, 8 StPO das Amtsgericht – Strafrichter – München zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

- a) das Hauptverfahren zu eröffnen,
- b) einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

...

II.

...

Treiber
Staatsanwalt

Auszug aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht München vom 17.6.2019, Az.: 842 Ds 235 Js 682471/18:

In der Strafsache gegen Hans Zucker wegen vorsätzlicher Körperverletzung ua

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Rosa als Vorsitzende
Staatsanwalt Treiber als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Justizobersekretärin Mätz als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nach Aufruf der Sache wird festgestellt, dass erschienen sind:
der Angeklagte mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Christian Schaller,
die geladenen Zeugen Felber, Dr. Müller, Krieg, Vogt und Hahn

Die Zeugen werden gem. § 57 StPO belehrt und verlassen sodann den Sitzungssaal.

Zu seinen Personalien befragt, macht der Angeklagte die in der Anklageschrift enthaltenen Angaben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest sodann den Anklagesatz vom 21.1.2019.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Anklage durch Beschluss vom 1.4.2019 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Die Ladungsfristen sind gewahrt. Vorgespräche zu einer Verständigung haben nicht stattgefunden.

Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu den ihm zur Last gelegten Taten zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärt:

„Ich verstehe nicht, warum ich hier noch einmal für den Streit mit Michael Krieg am 6.6.2018 geahndet werden soll. Ich habe doch bereits vor Monaten einen Strafbefehl zugestellt bekommen, weil ich Michael Krieg bei dieser Auseinandersetzung einen ‚dummen Wicht‘ genannt habe. Diesen Strafbefehl habe ich auch akzeptiert und die Geldstrafe Mitte August 2018 vollständig bezahlt. Es kann doch wohl nicht sein, dass ich jetzt für exakt diesen Streit noch einmal angeklagt werde.“

Ansonsten möchte ich keine Angaben zu dieser Sache sowie zu dem Vorwurf mit dem Tanken machen.

Das mit dem Bankautomaten stimmt schon. Ich bin mit dieser Cash-Trapping-Vorrichtung in der Hand und einer ins Gesicht gezogenen Kapuze und Baseball-Kappe in die Filiale hineingegangen, damit ich auf der Videokamera nicht erkennbar bin, die über dem Geldautomaten installiert war. Außerdem trug ich eine dunkle Sonnenbrille. Das war so gegen 7:15 Uhr. Da ich bis zum Frühjahr 2018 sehr gut mit Michael Krieg befreundet war, wusste ich, dass er sich an jedem Monatsersten sehr früh, immer so kurz vor halb acht, zu diesem Geldautomaten begibt, um dann von der eingetroffenen Sozialhilfe Geld abzuheben. Der Geldautomat ist nur ein paar Häuser von Michaels Wohnung entfernt. Ich wusste also, dass ich mit ziemlicher Sicherheit den Michael erwischen würde, da im Vorraum der Bankfiliale nur dieser eine Automat steht und um diese Tageszeit dort eigentlich sonst niemand Geld abhebt. Am Geld anderer Kunden hätte ich mich auch niemals vergriffen, deswegen bin ich ja sofort wieder zu dem Automaten hingelaufen. Mit dieser Aktion wollte ich mich an Michael rächen, da er mir Mitte 2018 die Linda Felber, mit der ich damals zusammen war, ‚ausgespannt‘ hatte. Außerdem brauchte ich dringend Geld.

In der Tat bin ich hinterher mit Michael in Streit geraten, der aus irgendeinem Grund mit Linda plötzlich wieder im Vorraum der Bank auftauchte, bevor ich das Geld an mich nehmen konnte. In der Folge entspann sich ein Streitgespräch. An das Geld habe ich dann aber gar nicht mehr gedacht. Dass ich Linda getreten haben soll, bestreite ich jedoch. Und wenn Sie's genau wissen wollen: Linda und ich sind trotz des Vorfalls jetzt wieder ein Paar – aber das soll sie Ihnen nachher selbst sagen.“

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen den Angeklagten am 23.7.2018 ein Strafbefehl, Az.: 853 Cs 247 Js 38236/18, erging, der seit 10.8.2018 rechtskräftig ist. Tatvorwurf war eine Beleidigung des Michael Krieg am 6.6.2018 gegen 14:00 Uhr auf Höhe der Nymphenburger Str. 67, ... München.

Die Vorsitzende gibt weiter Folgendes bekannt: Aus der beigezogenen Akte ergibt sich, dass die Beleidigung im Rahmen der im hiesigen Verfahren gegenständlichen Auseinandersetzung fiel, in der der Angeklagte nach dem Vorwurf der Staatsanwaltschaft dem Geschädigten Krieg eine Ohrfeige gab. Da die Polizei von der Ohrfeige jedoch erst einige Tage nach dem Vorfall Kenntnis erlangt hatte, wurde zunächst nur eine Anzeige wegen Beleidigung verfasst, und dann zwei gesonderte Anzeigen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, ohne zu kennzeichnen, dass die Anzeigen zusammengehören. Von der Staatsanwaltschaft wurde daher hinsichtlich der Beleidigungsanzeige ein Strafbefehlsantrag gestellt, offenbar ohne dass dem Sachbearbeiter aufgefallen war, dass es in derselben Auseinandersetzung, so der jetzige Vorwurf der Staatsanwaltschaft, auch noch zu körperlichen Tätigkeiten gekommen war.

Der Verteidiger erklärt, dass der mangelnde Überblick der Ermittlungsbehörden über die Anzeigen nicht zum Nachteil seines Mandanten gehen könne.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten und die Zeugin Felber hereingerufen.

Zur Person:

„Linda Felber, 26 Jahre alt, ledige Lkw-Fahrerin, wohnhaft: ... München.

Ich war mit dem Angeklagten bis in das Frühjahr 2018 liiert, habe ihn dann aber verlassen und mit dem Michael, also dem Herrn Krieg, ‚was angefangen‘. Aber nach einem guten halben Jahr mit Michael musste ich feststellen, dass ich für den Angeklagten immer noch etwas empfinde. Etwa Ende Oktober 2018 haben wir uns daher wieder versöhnt und sind wieder zusammengezogen. Mit dem Angeklagten bin ich seit dem 2.1.2019 verlobt.“

Die Zeugin macht nach ordnungsgemäßer Belehrung gem. § 52 StPO von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Sie erklärt, sie wolle nicht mehr, dass der Angeklagte bestraft wird, und widerrufe auch ihren Strafantrag. Außerdem stellt sie klar, dass sie die ihrem Arzt Dr. Müller am 2.10.2018 erteilte Schweigepflichtentbindung zurücknehme.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird entlassen.

Die Vorsitzende ruft sodann den Zeugen Dr. Müller herein.

Zur Person:

„Dr. Alexander Müller, 54 Jahre, lediger Internist, wohnhaft ... München, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Der Zeuge macht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I Nr. 3 StPO Gebrauch.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird entlassen.

Die Vorsitzende ruft daraufhin Michael Krieg in den Zeugenstand:

Zur Person:

„Michael Krieg, 42 Jahre, gelernter Bäcker, derzeit arbeitslos, ledig, wohnhaft ... München, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache:

„Es ist richtig, dass mir der Angeklagte bei unserer Auseinandersetzung am 6.6.2018 auch eine Ohrfeige versetzte. Man sah noch tagelang den Fingerabdruck.“

Auf Frage der Vorsitzenden:

„Ja, es handelte sich um denselben Streit, in dessen Verlauf mich der Angeklagte einen ‚dummen Wicht‘ nannte. Deshalb erging gegen ihn der Strafbefehl. Diese Beleidigung erfolgte ganz unmittelbar vor der Ohrfeige. Der Angeklagte war damals ziemlich sauer auf mich, weil ihn ein paar Wochen zuvor seine Freundin, die Linda Felber, verlassen hatte, um mit mir zusammenzuziehen.“

Zu der Sache mit dem Geldautomaten kann ich eigentlich gar nicht so viel sagen. Ich ging am 1.10.2018 früh morgens – so wie ich das immer mache, um die am Monatsersten eintreffende Sozialhilfe sofort abzuheben – zur Sparkassenfiliale in die Schleißheimer Straße 430, ... München, und wollte 200 EUR abheben. Die Filiale ist bei mir gleich ums Eck. Die Linda Felber war auch mit dabei, weil wir im Anschluss gemeinsam bei McDonald’s frühstücken wollten und sie danach zur Arbeit musste. Nachdem ich die PIN-Nummer eingetippt hatte, aber kein Geld aus dem Automaten rauskam und ich die Vermutung hatte, dass an dem Automaten etwas manipuliert war, rief ich direkt von meinem Handy aus die Polizei an. Während wir auf der anderen Straßenseite warteten, sahen wir, wie der Angeklagte sich näherte, zu dem Geldautomaten ging, von dem ich Geld abheben wollte, und anfang, daran herumzuhantieren. Wir gingen dann sofort rüber und sprachen ihn an, noch bevor er etwas an sich nehmen konnte. Er fuhr mich nur an, dass ich mich schleunigst verkrümmeln solle. Nach einem Wortwechsel, in dem er mir vorwarf, ihm die Linda ‚ausgespannt‘ zu haben, holte er aus, um nach mir zu treten. Der Tritt traf jedoch Linda, die sich zwischen uns stellte, um zu schlichten. Dass Linda dazwischen gehen würde, war auch nicht derart überraschend, denn sie stand direkt neben uns und versuchte schon mit Worten, den Angeklagten von mir abzubringen. Der Tritt war gezielt, schließlich hat mir der Angeklagte dabei direkt in die Augen gesehen und ‚Da hast du es!‘ gerufen. Der Tritt war auch ziemlich heftig. Ich habe gesehen, wie das Schienbein von Linda direkt anschwell und blau wurde. Unmittelbar danach kam auch schon die Polizei. Dass die Linda jetzt wieder mit dem Angeklagten liiert ist, ist mir einerlei, denn ich habe seit kurzem eine neue Freundin.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird entlassen.

Sodann wird die Zeugin Vogt hereingerufen.

Zur Person:

„Paula Vogt, 42 Jahre, verheiratete Polizeibeamtin, zu laden über die PI München 14, ... München, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Zur Sache:

„Am 1.10.2018 wurden mein Kollege POM Kühn und ich wegen eines möglicherweise manipulierten Geldautomaten zur Sparkassenfiliale in die Schleißheimer Straße 430 in München gerufen. Als wir vor Ort ankamen, trafen wir den Mitteiler, Herrn Michael Krieg, und den Angeklagten sowie eine Frau Felber in einer heftigen Diskussion an. Der Angeklagte räumte uns gegenüber nach ordnungsgemäßer Beschuldigtenbelehrung ein, dass er eine sog. Cash-Trapping-Falle am Geldautomaten angebracht hatte, um Herrn Krieg etwas Geld abzunehmen. Der Angeklagte hatte zu diesem Zweck vor dem Geldausgabeschacht eine Plastikvorrichtung angebracht, in der Geldscheine hängenbleiben sollten und es sich für den Kunden so darstellen sollte, dass der Geldautomat kein Geld ausgab. Wir haben tatsächlich in der Vorrichtung die Geldscheine gefunden und später dem Geschädigten ausgehändigt.“

Einen Tritt habe ich selber nicht gesehen. Aber ich habe die Vernehmung des Arztes von Frau Felber, Herrn Dr. Müller, durchgeführt, nachdem Frau Felber ihn am 2.10.2018 von der Schweigepflicht entbunden hatte.

Die Vernehmung von Dr. Müller fand am 8.10.2018 im Polizeipräsidium München in der Ettstraße statt. Dr. Müller sagte aus, dass ihn Frau Felber am 2.10.2018 aufgesucht und über Schmerzen am Schienbein aufgrund eines Tritts durch den Angeklagten vom Vortag geklagt habe. Dr. Müller konnte bei der körperlichen Untersuchung am 2.10.2018 einen Druckschmerz und ein ca. fünf mal fünf cm großes Hämatom am linken Schienbein feststellen, das sich laut Dr. Müller mit der Sachverhaltsschilderung der Patientin in Einklang bringen ließ.“

Der Verteidiger widerspricht der Verwertung dieser Aussage. Es liege ein Beweisverwertungsverbot vor. ...

Die Zeugin Vogt führt weiter aus:

„Wir wurden circa vier Stunden nach dem Vorfall mit dem Geldautomaten zur Tankstelle in der Schleißheimer Straße 371, ... München, gerufen und trafen wieder auf den Angeklagten als vermeintlichen Täter. Auf mein ‚Na, Herr Zucker, wir kennen uns doch schon. Was haben Sie denn dieses Mal angestellt?‘, sah er mich erst irritiert an und räumte dann aber zögerlich ein, dass er für 51,30 EUR getankt habe, obwohl er kein Geld gehabt und geplant habe, sich ohne Bezahlung unauffällig aus dem Staub machen zu können.“

Auf Frage des Verteidigers:

„Nein, ich habe ihn da nicht noch einmal nach § 136 I 2 StPO belehrt. Der Angeklagte hat es ja auch von sich aus eingeräumt.“

Auf weitere Nachfrage des Verteidigers:

„Ja, uns war, als wir die Tankstelle betraten, schon klar, dass der Angeklagte der mutmaßliche Täter ist, schließlich hatte uns der Tankstellenbetreiber sein Autokennzeichen zuvor am Telefon durchgegeben, anhand dessen wir den Angeklagten sofort als Halter ermitteln konnten. Und wir kannten ihn ja schon von dem Vorfall in der Sparkasse am gleichen Tag. Es vergingen nach unserem Eintreffen einige Minuten, bis er sein Geständnis ablegte.“

Der Verteidiger widerspricht der Verwertung dieser Aussage. ...

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird entlassen.

Sodann wird der Zeuge Hahn hereingerufen:

Zur Person:

Peter Hahn, 31 Jahre alt, lediger Tankstellenbetreiber, wohnhaft ... Rosenheim, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert

Zur Sache:

„Ich saß am 1.10.2018 im Tankstellen-Shop meiner Tankstelle, als der Angeklagte mit seinem BMW angefahren kam. Bei meiner Tankstelle ist es aufgrund negativer Erfahrungen mit der Zahlungsmoral der Kunden so, dass ich die Zapfsäulen erst einzeln freischalten muss, bevor man tanken kann. Ich schaltete also eine Säule frei und ließ den Angeklagten tanken, denn schließlich verhielt er sich wie ein ganz normaler Kunde. Nach dem Tankvorgang für 51,30 EUR blickte er sich jedoch auffällig nervös um, sodass ich zur Tür des Tankstellen-Shops ging und das Ganze genauer beobachtete. Als sich der Angeklagte wieder in sein Fahrzeug setzte und sich anschickte, den Motor zu starten, stellte ich mich vor die Motorhaube, sodass er nicht losfahren konnte. Er stieg dann auch gleich aus und folgte mir widerspruchslos ins Büro, wo er mir erzählte, dass er keinerlei Geld dabei gehabt und gehofft habe, dass ich ihn für einen ordnungsgemäß tankenden Kunden halte, sodass er das Benzin ungehindert einfüllen und dann schnell wegfahren könne, ohne zu bezahlen. Ich rief umgehend die Polizei, schilderte den Sachverhalt und gab dabei das amtliche Kennzeichen des BMW durch.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird entlassen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 27.5.2019 wird verlesen. Er enthält für den Angeklagten eine Eintragung wegen des rechtskräftigen Strafbefehls vom 23.7.2018 wegen Beleidigung in dem Verfahren 853 Cs 247 Js 38236/18. Tatzeit war der 6.6.2018. Der Strafbefehl, in dem der Angeklagte zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 20 EUR verurteilt wurde, ist seit 10.8.2018 rechtskräftig.

Ebenfalls zur Verlesung kommen die gestellten Strafanträge. ...

Nachdem keine Beweisanträge mehr gestellt werden, wird die Beweisaufnahme geschlossen.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen erklärt der Angeklagte: „Ich habe einen Realschulabschluss und arbeite derzeit bei einer Zeitarbeitsfirma. Dort verdiene ich monatlich 600 EUR netto. Ich habe einen fünfjährigen Sohn, der jedoch bei seiner Mutter lebt und für den ich derzeit aufgrund meiner angespannten finanziellen Situation keinen Unterhalt zahle. Ich verfüge über kein Vermögen. Schulden habe ich aber keine.“

...

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass ... Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärt, dass, soweit erforderlich, weiterhin das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht werde.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hält seinen Schlussvortrag und beantragt: ...

Der Verteidiger hält seinen Schlussvortrag und beantragt: ...

Sodann wird der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung äußern wolle. Der Angeklagte erklärt: „Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.“

...

Vermerk für die Bearbeiter:

Das vollständige Urteil des Amtsgerichts – Strafrichter – München ist zu entwerfen.

Das Rubrum ist erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist und sich weder aus den Strafakten im Übrigen noch aus den in der Anklage und im Hauptverhandlungsprotokoll mit ... gekennzeichneten Stellen weiterführende Erkenntnisse ergeben.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Die Vorschriften der §§ 240, 257, 265 StPO wurden beachtet.

Von der Glaubwürdigkeit der einvernommenen Zeugen und des Angeklagten hinsichtlich seiner Einlassung in der Hauptverhandlung ist auszugehen.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Straftatbestände außerhalb des StGB sowie Ordnungswidrigkeiten bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.